



Hinweise zum Nachweis der praktischen Fälle (§§ 5, 6 Abs. 3 FAO)

I. Vorbemerkung

II. Zum Ablauf des Zulassungsverfahrens

III. Allgemeine Hinweise zum Nachweis der praktischen Erfahrungen

1. Die Fallliste
2. Fallbegriff: Was ist ein Fall?
3. Wann stammt der Fall „aus dem Fachgebiet“?
4. Wann liegt der Fall im Dreijahreszeitraum?
5. Was bedeutet „persönlich und weisungsfrei bearbeitet“?
 - 5.1 Grundsätze
 - 5.2 Syndikusfälle
 - 5.3 Notarfälle
 - 5.4 Fälle in freier Mitarbeit
6. Arbeitsproben
7. Abschließender Hinweis zur Fallliste

IV. Speziell: „rechtsförmliche“ Verfahren bei einzelnen Fachanwaltschaften

1. Terminologie der FAO
2. Was können gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren sein?
 - 2.1 Arbeitsrecht
 - 2.2 Bank- & Kapitalmarktrecht
 - 2.3 Erbrecht
 - 2.4 Familienrecht
 - 2.5 Handels- & Gesellschaftsrecht
 - 2.6 Insolvenzrecht
 - 2.7 Miet- & Wohnungseigentumsrecht
 - 2.8 Steuerrecht

I. Vorbemerkung

Nach der Fachanwaltsordnung ist zum Erwerb der Fachanwaltsqualifikation vom Antragsteller nachzuweisen, dass er im jeweiligen Fachgebiet über besondere theoretische Kenntnisse verfügt (§ 4 FAO) sowie über besondere praktische Erfahrungen (§ 5 FAO).

☐ Die **theoretische Qualifikation** wird nachgewiesen durch das Testat über die **erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Fachanwaltslehrgang**; dieser muss ein anwaltspezifischer Lehrgang sein. In Ausnahmefällen kann die Qualifikation – ganz oder teilweise – anderweitig nachgewiesen werden (§ 4 III FAO).



Ausblick: Künftig „Zentralabitur für Fachanwälte“?

Bisher werden die lehrgangsbegleitenden Klausuren, also die von der FAO in § 4 a vorgeschriebenen Leistungskontrollen, vom Lehrgangsveranstalter gestellt, korrigiert und bewertet. Die RAK hat insoweit kein materielles Prüfungsrecht. Dies wird wegen des sehr unterschiedlichen Niveaus der Lehrgänge und der Leistungskontrollen bei verschiedenen Veranstaltern allgemein beklagt. Es ist deshalb seit langem in der Diskussion, der RAK ein materielles Prüfungsrecht hinsichtlich der vom Antragsteller nachzuweisenden besonderen theoretischen Kenntnisse zuzuweisen.

Die Überlegungen dazu sind im zuständigen Ausschuss 1 der Satzungsversammlung weit fortgeschritten (vgl. „Fachanwaltschaften: Zentralabitur zur Qualitätssicherung?“, AnwBl 5/2010, 318 ff). Bereits auf der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung Mitte dieses Jahres wird der Ausschuss sein Konzept für das sogenannte „Zentralabitur für Fachanwälte“ der Satzungsversammlung vorstellen. Im Vordergrund steht dabei die Überlegung, dass künftig nicht mehr die Lehrgangsveranstalter die Klausuren stellen und bewerten; vielmehr soll dies in die Hände der BRAK bzw. der einzelnen Rechtsanwaltskammern gelegt werden. Sollte also künftig das „Fachanwaltsexamen“ bundeseinheitlich und zu zentralen Terminen durch die Kammern abgenommen werden, wird man nicht erwarten können, dass damit der Zugang zur Fachanwaltschaft leichter würde.

□ Die einmal erreichte Fachanwaltqualifikation verfällt nicht, solange die jährliche Pflichtfortbildung absolviert wird. Dies ist wichtig für jüngere Kolleginnen und Kollegen: Wann der Antrag auf Zulassung zu einer Fachanwaltschaft gestellt wird, liegt im Belieben des Antragstellers. Es kommt häufig vor, dass jüngere Rechtsanwälte/innen (oft auch Referendare) den Fachanwaltslehrgang bereits absolvieren, wenn sie noch weit entfernt sind von ihrer drei jährigen Zulassung als Anwalt und dem Erreichen der ausreichenden Zahl der praktischen Fälle, die für die Fachanwaltszulassung vorgeschrieben sind. Dies alles ist unproblematisch, solange man darauf achtet, die einmal erreichte theoretische Fachanwaltsqualifikation zu erhalten. Dies geschieht durch Fortbildung gem. § 15 i.V.m. 4 II FAO.

Wer also absehen kann, dass er seinen Zulassungsantrag nicht unmittelbar nach Abschluss des Fachanwaltslehrgangs stellen kann (weil er bspw. noch einige Zeit braucht, um die Fälle zusammen zu bekommen), muss gem. § 4 II i.V.m. § 15 FAO jährlich 10 Stunden Fortbildung in seinem Fachgebiet absolvieren. Wird dann später der Antrag auf Zulassung der Fachanwaltschaft gestellt, sind die Fortbildungstestate im Antragsverfahren der RAK vorzulegen. Im Ergebnis heißt das: Die einmal erreichte theoretische Fachanwaltsqualifikation verfällt nicht, solange die jährliche Pflichtfortbildung absolviert wird.

II. Zum Ablauf des Zulassungsverfahrens

Über Ihren Fachanwaltsantrag entscheidet die zuständige Rechtsanwaltskammer (RAK).

- Vor der Entscheidung über den Antrag holt der Kammervorstand das Votum des zuständigen Fachausschusses ein; die Fachausschüsse setzen sich in der Regel aus Fachanwälten des jeweiligen Fachgebiets zusammen.
- An das vom Fachausschuss abgegebene Votum ist der Vorstand nicht gebunden.

Wichtig: Die Fachausschüsse und der Vorstand der RAK entscheiden **weisungsfrei** und **in eigener Verantwortung**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass es in Einzelfragen der Fachanwaltszulassung unterschiedliche Auffassungen bei den Kammern gibt. Daraus folgt, dass es auch bei größter Sorgfalt nicht möglich ist, hier allgemein gültige Hinweise und Empfehlungen zu geben. Verstehen Sie die nachstehenden Ausführungen also bitte als Hilfestellung für Ihr Antragsverfahren – sie sind nach bestem Wissen und Gewissen formuliert, erfolgen aber „ohne Gewähr“.



In Zweifelsfragen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kammer, bevor Sie Ihren Antrag stellen.

Viele RAK halten mittlerweile online zum Download Antragsformulare, Musteranträge, Formulare für Falllisten bereit und ggf. sogar erläuternde Hinweise zur Antragstellung.

Vergewissern Sie sich also zunächst, ob es in „Ihrer“ Kammer derartige Formulare und Muster gibt, wenn ja, orientieren Sie sich bei Ihrem Zulassungsantrag daran.

Ergänzender Hinweis: Zu Einzelfragen, die sich im Zusammenhang mit der Fachanwaltsordnung stellen, ist es immer sinnvoll, einen Blick in die **Berliner Empfehlungen** zu werfen. Vertreter der Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammern treffen sich regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch, bei dem es um Anwendung und Auslegung der FAO geht. Die Ergebnisse werden zusammen gefasst in den sog. Berliner Empfehlungen. Auf unsere Anregung hat sich die Bundesrechtsanwaltskammer mit Schreiben vom 8. März 2010 bereit erklärt, die jeweils aktuellen Berliner Empfehlungen sowie jene aus vorherigen Jahren, die bislang nur den Rechtsanwaltskammern über das Intranet der BRAK zur Verfügung standen, zusätzlich auf die BRAK-Homepage zu nehmen und allen Interessierten den Zugriff darauf zu ermöglichen. Sie finden diese Dokumente im Internet über den Link: <http://www.brak.de/seiten/06.php>.

II. Allgemeine Hinweise zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen

Gem. § 5 FAO müssen Sie als Antragsteller nachweisen, dass Sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums (3 Jahre vor Antragstellung), auf den von der FAO für Ihr Fachgebiet vorgeschriebenen Gebieten (§§ 8 ff FAO) eine bestimmte Anzahl von Fällen als Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben. Die dient dem Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Fachgebiet. Im Antragsverfahren ist ein formalisierter Fallnachweis zu erbringen (§ 6 III. FAO).

1. Die Fallliste

Gemäß § 6 Abs. 3 FAO sind Falllisten vorzulegen. Diese müssen regelmäßig folgende Angaben enthalten:

- **Aktenzeichen** (gerichtliches AZ, in außergerichtlichen Sachen das AZ der Kanzlei oder eine Datei Nummer)
- **Gegenstand** (des Verfahrens oder des Mandats)
- **Zeitraum** (der Mandatsbearbeitung mit Anfangs- und Enddatum, falls der Fall abgeschlossen ist)
- **Art und Umfang der Tätigkeit**
- **Stand des Verfahrens**

Die Fallliste muss dem Fachausschuss im Ergebnis eine **Plausibilitätsprüfung** ermöglichen.

In ihr müssen alle Informationen enthalten sein, die zur Beurteilung der besonderen praktischen Erfahrung notwendig sind. In der Regel reicht eine konkrete Beschreibung des Falles und der zu bearbeitenden Rechtsfragen aus. Es kann allerdings vom Antragsteller verlangt werden, anonymisierte Arbeitsproben (dazu unten Ziffer 6) bestimmten Fällen und Rechtsfragen zu zuordnen.

Nach der Rechtsprechung ist von der Fallliste zu verlangen, dass aus ihr für den Fachausschuss nachvollziehbar wird, ob die Fälle dem angegebenen Fachgebiet entstammen, ob ein zusammenhängender Lebenssachverhalt nicht unzulässig mehrfach erfasst wurde, ob die Anzahl der erforderlichen Gerichtsfälle erreicht und ob die Dreijahresfrist (dazu unten Ziffer 4) eingehalten ist.



□ Deshalb sollten die Fälle möglichst genau dokumentiert sein. Der Gegenstand sollte so **aussagekräftig beschrieben** sein, dass mit wenigen Worten die Feststellung der Identität des zu überprüfenden Falls mit einer Arbeitsprobe möglich ist. Dazu bedarf es nicht der vollen Namensangabe der Parteien. Die Parteinamen können abgekürzt werden. Ortsbezeichnung, Alter oder Familienstand können hinzugefügt werden. Eine Abkürzung muss aber ermöglichen, die Arbeitsproben tatsächlich dem entsprechenden Fall zu zuordnen.

Hinweis: Beim Gegenstand der Sache sollte man sich nicht auf Schlagworte beschränken, die für den Ausschuss nicht überprüfbar sind (z. B. Beratung, Einspruch, Zeugnis). Zur Fallliste auch unten Ziffer 7.

2. Fallbegriff: Was ist ein Fall?

Die FAO definiert den Fallbegriff nicht, üblicherweise wird er wie folgt verstanden: Ein Fall im Sinne der FAO ist die juristische Aufarbeitung eines einheitlichen Lebenssachverhalts, der sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die **rechtlich zu beurteilenden Tatsachen** und die **Beteiligten** verschieden sind. Was ein Fall ist, richtet sich also in der Regel nach dem einzelnen Auftrag. Es gibt keine grundsätzlichen Anforderungen etwa derart, dass ein für die Fallliste geeigneter Fall besonders schwierig sein müsste. Auch einfach gelagerte Fälle sind Fälle. Allerdings kann die Auflistung vieler gleichartiger, einfach gelagerter Fälle, die den gleichen Lebenssachverhalt betreffen oder verschiedene Verfahren mit gleich lautendem Tatsachen- und Rechtsvortrag zu einer (Minder-) Gewichtung zu Lasten des Antragstellers führen.

Sie müssen also die Frage, **ob** ein Fall gewertet werden kann von der weiteren Frage unterscheiden, **wie** er zu gewichten ist. § 5 Abs. 3 FAO erlaubt es der Kammer, je nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit des einzelnen Falles für diesen Fall zu einer höheren oder einer niedrigeren Gewichtung zu kommen.

Beispiele:

(1) Gem. Ziff. II. 7 der Berliner Empfehlungen 2009 ist bei Mahnverfahren typischerweise die Annahme gerechtfertigt, dass der entsprechende Fall von geringerer Bedeutung, geringerem Umfang und geringerer Schwierigkeit ist. Deshalb ist eine Abgewichtung gerechtfertigt, sofern der Antragsteller nicht Gegenteiliges darlegt.

(2) 12 einfache Umsatzsteuervoranmeldungen für das Kalenderjahr – grundsätzlich 12 Fälle – könnte der Fachausschuss im Ergebnis geringer bewerten als eine aufwendige Einkommensteuererklärung, bspw. jede dieser Voranmeldungen nur mit 1/2 gewichten. Im Ergebnis wären es dann nur noch 6 Fälle.

Hinweis: Man sollte schon aus diesem Grund keine Falllisten einreichen, die exakt die von der FAO vorgegebene Mindestzahl ausweisen. **Die Liste sollte vorsichtshalber 10 bis 20 % mehr Fälle aufweisen als von der FAO gefordert.** Damit begegnen Sie dem Risiko einer Minderbewertung oder Herabstufung einzelner Fälle, die – wenn nur die Mindestzahl erreicht wird – dann zu einem Unterschreiten der Mindestzahl und zur Unzulässigkeit Ihres Antrags führen würde.

3. Wann stammt der Fall „aus dem Fachgebiet“?

Anhaltspunkt kann folgende Formel sein: Ein Fall ist dann zu werten, wenn für ihn eine **rechtliche Frage aus dem Fachgebiet**, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird, **erheblich ist oder wenigstens erheblich werden kann**. Die Rechtsfrage aus dem Fachgebiet muss wesentlichen Anteil an der argumentativen Auseinandersetzung mit dem Fall haben; dies bezieht sich nicht auf den Umfang, sondern auf den Inhalt der Argumentation (so zuletzt BGH AnwZ (B) 17/07).



Daraus folgt:

3.1 Sicher ist zunächst, dass der Fall **keineswegs ausschließlich oder überwiegend** aus dem jeweiligen Fachgebiet stammen muss.

Sie können sich hier an der BGH-Rechtsprechung orientieren (z. B. BGH AnwBl. 6/2006, 413; neuestens auch AnwBl. 7/2009, 1); der einzureichende Fall muss auf dem rechtlichen Spezialgebiet „rechtlich bearbeitet“ worden sein, dabei muss ein „Schwerpunkt“ der Bearbeitung im jeweiligen Fachgebiet liegen.

Achtung: Die Formulierung ist missverständlich, denn bereits in den folgenden Leitsätzen präzisiert der BGH sein Schwerpunktkriterium: **dafür genüge es, wenn eine Frage aus dem jeweiligen Fachgebiet erheblich ist oder erheblich werden kann.** Dies bedeutet nichts anderes, als dass der geforderte Schwerpunkt im Fachgebiet schon dann gegeben ist, wenn der Fall das Fachgebiet inhaltlich „berührt“.

Beispiel: Der Einspruch gegen einen Erbschaftsteuerbescheid berührt sowohl das Steuerrecht wie auch das Erbrecht; der Fall könnte also sowohl von einem Fachanwaltskandidaten für Erbrecht aufgelistet werden wie auch im Zulassungsverfahren Fachanwalt für Steuerrecht (natürlich nicht derselbe Fall von zwei Antragsstellern!). Es käme aber nicht darauf an, ob Erbrecht oder Erbschaftsteuerrecht den Hauptschwierigkeitsgrad des Falls ausmachen.

3.2 Damit taucht die weitere Frage auf, ob der Bezug zum Fachgebiet auch dann gegeben ist, wenn der Fall in einem mit dem eigentlichen Fachgebiet nur **in Beziehung stehenden sonstigen Rechtsgebiet** spielt. Dazu hat der BGH entschieden (Internetbeilage zu AnwBl 7/2009, 1 zum Erbrecht), dass der erforderliche Bezug auch dann gegeben ist, wenn der Fall in die mit dem eigentlichen Erbrecht häufig in Beziehung stehenden Rechtsgebiete wie etwa Familienrecht, Gesellschaftsrecht, Stiftungs- und Sozialrecht, Internationales Privatrecht oder Steuerrecht „übergreife“. Fälle aus diesen Rechtsgebieten können also dann anerkannt werden, wenn bei ihnen **auch** erbrechtliche Fragen für die argumentative Auseinandersetzung eine Rolle spielen.

Hinweis: Daraus folgt letztlich, dass man beim ersten Entwurf der Fallliste nicht zu restriktiv an die Auswahl der Fälle herangehen sollte. Auch **einfach gelagerte Fälle, Fälle die nur teilweise im Fachgebiet spielen** und **Fälle die Nebengebiete des Fachgebiets berühren**, sollten zunächst in die Auswahl aufgenommen werden. Je „grenzwertiger“ diese Fälle unter einem der genannten Aspekte sind, desto eher sollte man sie später wieder streichen, wenn sich herausstellt, dass man auch mit seinen „klassischen“ eindeutigen Fällen das von der FAO geforderte Quorum erreicht.

4. Wann liegt der Fall im Dreijahreszeitraum?

Gemäß § 5 FAO muss der Antragsteller seine Fälle innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung bearbeitet haben. Der Fall (oder besser: die rechtliche Bearbeitung des Falles) muss also im „Dreijahresfenster“ liegen.

Es gibt **drei Konstellationen**, in denen die Voraussetzung erfüllt ist:

- ❑ **Normalfälle:** Der Fall liegt komplett im Dreijahresfenster, das Mandat wurde also innerhalb des Dreijahreszeitraums erteilt und der Fall wurde innerhalb dieses Zeitfensters abgeschlossen.
- ❑ **Altfälle:** Der Fall reicht zwar zeitlich weiter zurück (die Mandatserteilung liegt also bspw. 4 oder 5 Jahre zurück), wurde aber innerhalb des Dreijahresfensters noch rechtlich bearbeitet und abgeschlossen. Auch diese Fälle zählen!

Beispiel: Ein Fall wäre anzuerkennen, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde vor und die Revisionsbegründung innerhalb des Dreijahreszeitraums liegt.



Gegenbeispiel: Der Fall würde nicht anerkannt, wenn nur noch die Abrechnung mit dem Mandanten innerhalb des Dreijahresfensters läge (für die Abrechnung ist keine inhaltliche Bearbeitung des Falls auf dem Fachgebiet mehr erforderlich!).

❑ **Neufälle:** Die Mandatserteilung erfolgte zwar möglicherweise relativ kurz vor Antragstellung, der Fall wurde aber vor Antragstellung rechtlich bearbeitet. Auch das ist ausreichend!

Entgegen dem ersten Anschein ist die Bandbreite der möglichen Fälle, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung bearbeitet wurden, also größer als es zunächst scheinen mag, weil auch die oben beschriebenen Altfälle und Neufälle mitzählen.

5. Was heißt „persönlich und weisungsfrei bearbeitet“?

Die Frage ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der Antragsteller seine Fälle als angestellter Rechtsanwalt bearbeitet hat (als Syndikus, als Notar oder im Rahmen freier Mitarbeit).

5.1 Grundsatz: Weisungsfreiheit bedeutet, dass die Fallbearbeitung frei sein muss von Weisungen durch Vorgesetzte oder Seniorsozien. Nachgewiesen werden muss also (nur), dass die Mandate vom Bewerber **selbst bearbeitet** worden sind. In der Regel reicht zum Nachweis der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung der vorgelegten Fälle eine entsprechende **Erklärung des Antragstellers** aus. Es kommt also nicht auf das Vorhandensein eines eigenen Briefkopfes und selbstständiger Unterschrift an. Auch eine gewisse Überwachung durch den Seniorsozius ist nicht schädlich.

Beispiel: Die RAK würde aber bspw. die Fälle ausschließen, in denen der Bewerber dem verantwortlichen Mandatsträger nur „zugearbeitet“ hat. War der Antragsteller als angestellter Anwalt für andere Kollegen tätig, müsste eine Bestätigung oder anwaltliche Versicherung dafür vorgelegt werden, dass die aufgelisteten Fälle vom Antragsteller persönlich und weisungsfrei bearbeitet worden sind.

5.2 Syndikusanwalt: Dem Syndikus kann allein auf Grund der Tatsache, dass er angestellt ist, nicht prinzipiell der Zugang zur Fachanwaltschaft verschlossen sein; auch der in einer Sozietät angestellte Anwalt kann ja Fachanwalt werden.

Gleichwohl muss man bei den Fällen des Syndikusanwalts genauer hinsehen:

❑ Nach der Rechtsprechung (neuestens BGH BRAK-Mitt. 1/2010, 27 unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung; vgl. auch AGH NRW AnwBl. 10/2005, 649) gilt zunächst: zum Nachweis der praktischen Erfahrungen sind auch Fälle heranzuziehen, die als Syndikusanwalt **persönlich** bearbeitet worden sind, wenn die Bearbeitung **eigenverantwortlich und weisungsungebunden** erfolgte.

Es kommt also nicht entscheidend auf die dienst- oder arbeitsvertragliche Grundlage der Syndikustätigkeit an. Maßgebend ist vielmehr, ob nach den konkreten Umständen eine selbständige, d. h. eingeständige und von sachlichen Weisungen freie Bearbeitung durch den Syndikusanwalt gewährleistet ist.

Persönliche Bearbeitung heißt, dass sich der Rechtsanwalt – etwa durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Gerichts- und anderen Verhandlungen – selbst mit der Sache inhaltlich befasst hat. Beschränkt sich seine Befassung mit der Sache auf ein Wirken im Hintergrund, liegt eine persönliche Bearbeitung nicht vor (BGH AnwZ [B] 80/05, NJW 2007, 599). Eine in diesem Sinne persönliche Bearbeitung ist in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, wenn der Antragsteller nicht durch Verwendung eines eigenen Briefkopfes oder in ähn-



licher Weise nach aussen als Bearbeiter in Erscheinung tritt.

Bis hierher heißt das: vom Syndikusanwalt im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses persönlich bearbeitete Fälle sind grundsätzlich zu akzeptieren.

□ **Daneben(!)** allerdings bedarf es bei den Syndizi auch der Bearbeitung einer erheblichen Anzahl nicht unbedeutender Mandate **im Rahmen selbständiger anwaltlicher Tätigkeit** (in den Hinweisen der RAK Köln heißt es: Neben der Syndikustätigkeit muss eine „relevante Anzahl“ von Fallbearbeitungen in freier Anwaltspraxis nachgewiesen werden). Die Praxis der Zulassungsausschüsse ist hier, soweit ersichtlich, nicht besonders streng.

Beispiele:

(1) Der BGH hat für den Fachanwalt für Steuerrecht akzeptiert (BGH AnwZ (B) 25/02), dass von 50 erforderlichen Fällen 46 aus der Syndikustätigkeit stammten, nur 4 waren in nebenberuflicher Tätigkeit als Anwalt bearbeitet worden.

(2) In einem Urteil zum Fachanwalt für Versicherungsrecht (BGH BRAK-Mitt. 1/2010, 29) wurden bei Antragstellung 22% „freie Fälle“ als ausreichend angesehen.

Man wird aus den beiden zitierten Entscheidungen nach meiner Einschätzung keine generelle Leitlinie ableiten können, wieviel Prozent „freie Fälle“ ein Syndikus nachweisen muss. Die Entscheidung wird von der jeweiligen Fachanwaltschaft und der konkreten Ausgestaltung der Syndikustätigkeit abhängen (ein bei einem Arbeitgeberverband angestellter Syndikus, der tagtäglich Verbandsmitglieder, also Unternehmen, arbeitsrechtlich vertritt, bearbeitet diese Fälle genauso wie es ein vom Mandanten beauftragter freier Rechtsanwalt tun würde. Meines Erachtens müssten diese Verbands-Syndikusfälle ohne Einschränkung und ohne das Zusatzerfordernis „freier Fälle“ anerkannt werden).

Welchen Schluss man also hinsichtlich der erforderlichen Quote „freier Fälle“ aus den o.g. Entscheidungen ziehen kann, bleibt offen. Sinnvoll wird es in jedem Fall sein, beim für das konkrete Antragsverfahren zuständigen Zulassungsausschuss der RAK vor Antragstellung das dort verlangte Quorum freier Fälle in Erfahrung zu bringen.

5.3 **Notare:** Solche Fälle des Anwaltsnotars finden Anerkennung, die er als Notar bearbeitet hat, sofern sie **auch** von einem Anwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können (Dahns BRAK Magazin 3/2006, 11).

5.4 **Freie Mitarbeit:** Grundsätzlich können Fälle, die als freier Mitarbeiter bearbeitet wurden, anerkannt werden. Den Antragsteller trifft aber die **Begründungslast**, inwieweit er die Fälle persönlich bearbeitet hat (AGH Baden-Württemberg BRAK-Mitt. 2003, 137).

Hinweis: Dieser Nachweis kann etwa durch Diktatzeichen in den Schriftsätzen geführt werden, durch Terminprotokolle von Gerichtsverhandlungen, Terminnotizen und die eidesstattliche Versicherung des Auftraggebers. In jedem Fall sollten in der Fallliste diejenigen Fälle separat gekennzeichnet werden, die der Antragsteller als freier Mitarbeiter bearbeitet hat.

6. Arbeitsproben

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 FAO sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Ob und in welchem Umfang Arbeitsproben verlangt und welche Aktenstücke angefordert werden, entscheidet der Ausschuss bzw. der zuständige Berichterstatter der RAK nach Sichtung der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen. Solche Arbeitsproben hätten den Sinn, durch Vergleich mit der eingereichten Fallliste (stichprobenartig) nachzuprüfen, ob die angegebenen Fälle tatsächlich existieren und anerkannt werden können.



Die meisten Kammern bitten, davon abzusehen, bereits bei Antragstellung oder ohne Aufforderung Aktenstücke oder sonstige Arbeitsproben vorzulegen. **Es sollte abgewartet werden, ob tatsächlich Arbeitsproben verlangt werden.**

Hinweis: Die Praxis der Kammern ist aber nicht einheitlich (der Vorprüfungsausschuss Steuerrecht der RAK Düsseldorf bspw. wünscht die Überlassung von 10 Aktenstücken schon bei Einreichung des Zulassungsantrags).

7. Abschließender Hinweis

Vergegenwärtigen Sie sich, dass die Arbeit der Fachausschüsse ehrenamtlich ist. Es liegt im allseitigen Interesse (auch im wohlverstandenen Interesse des Antragstellers), den Ausschussmitgliedern ihre Arbeit nicht unnötig zu erschweren.

Mein Rat ist deshalb: Machen Sie sich (nachdem Sie sich schon der aufwendigen Fachanwaltsausbildung unterzogen haben) die Mühe, der RAK eine **sorgfältig erstellte Fallliste** vorzulegen. Sie ersparen sich damit unnötige Rückfragen, die in jedem Fall das Zulassungsverfahren wesentlich verzögern.

Grundsätzlich gilt das Gebot, dass Ihre Liste

- strukturiert
- systematisch
- transparent
- vollständig

sein muss.

Hinweis: In den Fällen, in denen Muster-Antragsformulare und Muster für Falllisten von Ihrer Kammer bereitgehalten werden, orientieren Sie sich an diesen Mustern.

Ansonsten strukturieren Sie selbst:

- Trennen Sie in jedem Fall **gerichtliche Verfahren**, sonstige **rechtsförmliche Verfahren** und **nichtförmliche Verfahren**.
- Systematisieren Sie Ihre Fälle nach **Teilbereichen des Fachgebiets**. Orientieren Sie sich dabei an § 5 FAO; unter dem jeweiligen Buchstaben finden sich die Teilbereiche, aus denen Ihre Fälle stammen können oder müssen.

IV. Nachweis der rechtsförmlichen Verfahren bei einzelnen Fachanwaltschaften

Aus langjähriger Erfahrung und zahllosen Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen wissen wir, dass sich die Kandidaten häufig schwer tun, ihr Fachgebiet systematisch „abzuarbeiten“, wenn sie sich an die Zusammenstellung der gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren für Ihre Fallliste machen. In der Regel denkt man nur an die klassischen Prozeßrechtsfälle, die man als Anwalt vor Gericht vertreten hat. Gerichtliche Verfahren im Fachgebiet müssen aber nicht unbedingt den Kernbereich der Fachanwaltschaft betreffen, sie können auch scheinbar abseitig



gelegene Gebiete berühren, wenn diese Bezug zum Fachgebiet haben (s.o. III. 3., 3.2.), und darüber hinaus gibt es manches rechtsförmliche oder gerichtliche Verfahren, an das man auf den ersten Blick gar nicht denkt.

Wir versuchen deshalb, nachstehend Hinweise oder Anregungen zu geben, woran Sie bei der Zusammenstellung Ihrer rechtsförmlichen oder gerichtlichen Verfahren im Sinne der FAO denken sollten.

Unsere **Hinweise** sollen Ihnen die Antragstellung leichter machen, auch hier gilt allerdings wie eingangs erwähnt der Grundsatz: „Ohne Gewähr!“

1. Terminologie der FAO

In der FAO wird sowohl der Begriff „gerichtliche Verfahren“ verwandt wie auch der Begriff „rechtsförmliche Verfahren“.

Beispiel: In § 5 a (Steuerrecht) ist von rechtsförmlichen Verfahren die Rede, in § 5 e (Familienrecht) taucht der Begriff gerichtliche Verfahren auf.

Die Berliner Empfehlungen 2009 sagen dazu:

Rechtsförmliche Verfahren sind Rechtsangelegenheiten, für die bestimmte gesetzlich festgelegte Verfahrens- oder Formvorschriften existieren (Berliner Empfehlungen Ziff. II. 13)

Gerichtliche Verfahren sind Verfahren, die bei Gericht anhängig geworden sind (Berliner Empfehlungen Ziff. II. 6).

Grundsätzlich kann man also sagen, dass der Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens von der FAO als **Oberbegriff** verwandt wird – er umfasst gerichtliche Verfahren jeder Art und nicht-gerichtliche, gleichwohl in sonstiger Weise rechtsförmliche Verfahren.

Hinweis: Einen Anhaltspunkt für die Auslegung des Begriffs „rechtsförmliche Verfahren“ kann auch § 5 I FAO geben, der mit der Einführung des Fachanwalts für Agrarrecht in die FAO eingefügt wurde. Dort ist das rechtsförmliche Verfahren definiert worden als Gerichtsverfahren, außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren. Im Redaktionsausschusses 1 der Satzungsversammlung wird überlegt, ob es sinnvoll ist, im Zuge einer grundlegenden Reform der FAO den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens für jede einzelne Fachanwaltschaft näher zu definieren. Solange diese Diskussion nicht abgeschlossen ist, bleibt es dabei, dass es keine für die gesamte FAO gleichermaßen gültige Begriffsdefinition des rechtsförmlichen Verfahrens gibt.

2. Was können gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren für die einzelnen Fachgebiete sein?

Vergewissern Sie sich zunächst für Ihr Fachgebiet, welche Vorgaben die FAO dazu macht.

Beispiel: § 5 c FAO enthält eine hilfreiche Konkretisierung zu den Fällen des kollektiven Arbeitsrechts, § 5 I FAO eine Präzisierung für gerichtliche Verfahren im Bau- und Architektenrecht.

Sodann prüfen Sie, ob es für Ihr Fachgebiet von Ihrer Kammer (weitere) Konkretisierungen oder Vorgaben gibt.



Vorgaben der FAO oder Ihrer Kammer wären bei Ihrer Antragstellung vorrangig zu beachten.

In Ansehung der Vorgaben der FAO und unter dem Vorbehalt, dass einzelne Kammern in Einzelfragen eine andere Auffassung vertreten könnten, versuchen wir nachstehend, für einzelne Fachanwaltschaften zusammenzustellen, was beispielsweise gerichtliche oder rechtsförmliche Verfahren sein könnten.

Soweit Sie in den nachstehenden Rubriken (noch) nichts finden, sind die entsprechenden Texte noch in Vorbereitung. Sobald die Hinweise vorliegen, finden Sie sie hier.

2.1 Arbeitsrecht (§ 5 c FAO – „gerichts- oder rechtsförmliche Verfahren“)

Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.

- Im Arbeitsrecht gibt es zwei unterschiedliche Verfahrensarten, das Urteilsverfahren und das sogenannte Beschlussverfahren. Hier wird nicht differenziert, selbstverständlich sind auch Beschlussverfahren Fälle.
- Schließlich gehören zu den rechtsförmlichen Verfahren auch solche, die zwar nicht dezidiert arbeitsrechtlich einzuordnen sind, sich aber als manchmal notwendig vorgeschaltete Verfahrensarten darstellen. So gilt z.B. beim Sonderkündigungsschutz eine Kündigung als unwirksam, wenn vor Ausspruch der Kündigung die vorherige Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden muss, z.B. bei schwerbehinderten Menschen, im Rahmen des Mutterschutzes oder der Elternzeit. Dann ist ein Verwaltungsverfahren ggf. auch Widerspruchsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren ist auch außerhalb der prozessualen Auseinandersetzung schon rechtsförmlich ausgeschaltet, insbesondere das Widerspruchsverfahren. Auch das wird man als „Fall“ akzeptieren müssen. Auch wenn das Verfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung abläuft, ist in diesem Rahmen der arbeitsrechtliche Bezug festzustellen. Denn ein Teil der Prüfung, die die Verwaltungsbehörde vornimmt, bezieht sich auch auf die Wirksamkeit der Kündigung, für die die Zustimmung beantragt wird.

2.2 Bank- & Kapitalmarktrecht (§ 5 s FAO – „rechtsförmliche Verfahren“)

Mit dem Recht der Bankenaufsicht ist eine Vielzahl rechtsförmlicher Verfahren verbunden – verwaltungsgerichtlich, zivilrechtlich oder sogar strafrechtlich.

- Zum einen sind die Aufsichtsbehörden bei der Ausübung der Aufsicht den Regelungen des Verwaltungsrechts unterworfen. Ihr Handeln ist damit jederzeit in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüfbar.
- Zum anderen legt das Recht der Bankenaufsicht den Kredit der Finanzdienstleistern Sorgfaltspflichten auf, die regelmäßig Gegenstand in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen sind.
- Auch Strafverfahren im Zusammenhang mit dem unerlaubten Erbringen von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften sind rechtsförmliche Verfahren.

2.3 Erbrecht (§ 5 m FAO – „rechtsförmliche Verfahren“)

Sie finden im Folgenden sehr ausführlich gehaltene Hinweise zu den rechtsförmlichen Verfahren im Fachgebiet



Erbrecht – zunächst generelle Ausführungen, die auf einem Merkblatt der RAK Frankfurt beruhen, sodann einen Auszug aus dem Handbuch des Fachanwalts für Erbrecht des zerb-Verlages.

2.3.1 Man sollte nicht nur an die typischen FGG- und FamFG-Verfahren denken.

Rechtsförmliche Verfahren, die nicht FGG- oder FamFG-Verfahren sind (also insbesondere Gerichtsprozesse) sind auch

- die ohne Vorschusszahlung eingereichte Klage mit erbrechtlichem Bezug
- Prozesskostenprüfungsverfahren mit erbrechtlichem Bezug
- Abwehr einer anwaltlichen Gebührenklage nach erbrechtlicher Tätigkeit, sofern die erbrechtliche Vorfrage im Gebührenrechtsstreit relevant ist
- erbrechtliches Verfahren im vorläufigen Rechtsschutz (auch wenn eine Vertretung in der Hauptsache erfolgt)

Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung von Nachlassgegenständen sind nur dann rechtsförmliche Verfahren, wenn eine Frage aus dem Erbrecht erheblich ist oder erheblich sein kann.

Die Teilungsversteigerung eines Nachlassgrundstücks ist kein rechtsförmliches Verfahren.

Vorstehender Text gemäß Hinweisen zum Fachanwaltsantrag der RAK Frankfurt –

Rechtsförmliche Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit u.a.

- Grundbuchbeschwerdeverfahren wegen falscher Eintragung der Erbfolge
- Erbscheinsanträge, aber nur, wenn mehrer Beteiligte mit widerstreitenden Anträgen mitwirken
- Anfechtung der Annahme der Erbschaft
- Verfahren auf Todeserklärung

Vorstehender Text gemäß Hinweisen zum Fachanwaltsantrag der RAK Frankfurt –

2.3.2 Eine außerordentlich ausführliche Zusammenstellung rechtsförmlicher Verfahren mit erbrechtlichem Bezug findet sich im Handbuch des Fachanwalts für Erbrecht aus dem zerb-Verlag.

Mit freundlicher Genehmigung des Verlags und der Autoren geben wir die nachstehende Aufstellung (teilweise etwas verkürzt) wieder:

Als FFG-Verfahren kommen insbesondere in Betracht:

- Erbscheinsverfahren
- Entlastungsverfahren gegenüber Testamentsvollstrecker nach § 2227 BGB

Als gerichtliche Verfahren mit Bezug zum Erbrecht kommen grundsätzlich alle Klagenarten in Betracht, bei denen der Gerichtsstand der §§ 27 und 28 ZPO zum Zuge kommt:

Dies sind z. B.:

Feststellung des Erbrechts

- aus gesetzlicher Erbfolge nach §§ 1922, 2032 BGB



- aus Testament nach § 2087 BGB
- aus Erbvertrag nach § 2278 BGB
- gegen Fiskus nach § 1936 BGB

Klage auf Gewährung von Unterhalt nach § 1969 BGB

Ansprüche des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer

- nach §§ 2018 bis 2027 BGB
- nach § 2029 BGB
- nach § 2030 BGB
- nach § 2037 BGB

Auskunftsklage wegen Auskunftsansprüche des Erbschaftsbesitzers oder Hausgenossen nach §§ 2027, 2028 BGB

Klage auf Ausgleichung unter Miterben nach § 2057a BGB

Klage auf Voraus nach § 1932 BGB

Klage auf Schenkung von Todes wegen nach § 2301 BGB

Klage wegen Nacherbenrechte nach §§ 2100, 2108, 2142 BGB

Klagen wegen Teilung der Erbschaft

Klagen wegen Pflichtteilsansprüche z.B. nach

- § 2303 ff. BGB
- § 2314 BGB
- § 2325 BGB
- § 2329 BGB
- § 2345 Abs. 2 BGB

Klage gegen Erbschaftskäufer nach § 2030 BGB

Klagen wegen Ansprüchen aus Vermächnissen nach

- § 1939 BGB
- § 1941 BGB
- § 2174 BGB
- § 2279 BGB
- § 2299 BGB

Klagen wegen des Rechts auf Widerruf einer in einem Erbvertrag vorgenommenen Erbeinsetzung

Klage wegen Rechte an einem einzelnen Nachlassgegenstand

Feststellungsklage oder Anfechtung

- der Erbeinsetzung nach § 2078 ff. BGB bzw.
- Anfechtung des Erbschaftserwerbs durch Erbunwürdigkeit nach § 2342 BGB oder durch
- Geltendmachung oder Anfechtung des Erbverzichts nach § 2346 ff. BGB



Klage des Erbschaftskäufers

Ansprüche aus Verfügungen von Todes wegen

- § 1940 BGB
- § 2192 ff. BGB
- § 2278 BGB
- § 2299 BGB

nebst Vollziehung des Anspruchs aus

- § 2194 BGB
- § 2208 Abs. 2 BGB

sowie Herausgabe der Zuwendung nach

- § 2196 BGB nebst
Schenkung von Todes wegen nach
- § 2301 BGB

Klage des Testamentsvollstreckers gegen Erben wegen persönlicher Ansprüche

Klage des Testamentsvollstreckers gegen Erben wegen Stellung als Testamentsvollstrecker

Klage des Erben gegen Testamentsvollstrecker z. B. Klage nach § 2219 BGB auf Schadensersatz

Klagen wegen Nachlassverbindlichkeiten aus § 1967 BGB

Klage wegen Unterhaltsanspruch der schwangeren Witwe gem. § 1963 BGB

Klage wegen DreiBigster nach § 1969 BGB

Klage wegen Kosten für Verwaltung der Erbschaft

Klage wegen Bestattungskosten nach § 1968 BGB

Klage wegen Ansprüchen aus Rechtsgeschäften des Testamentsvollstreckers oder Nachlasspflegers nach §§ 2205
- 2207 BGB

Obwohl kein Fall der §§ 27, 28 ZPO vorliegt, sondern von § 12 ZPO wird man auch folgende Fälle als erbrechtlich qualifizieren müssen:

- Klage auf Herausgabe des Erbscheins oder Testamentsvollstreckerzeugnis
- Einzelklage nach § 985 BGB gegen Erbschaftsbesitzer
- Einzelklage gegen vermeintlichen Vermächtnisnehmer oder Beauftragten des Erblassers nach §§ 985, 989 ff.,
2029 BGB

Daneben sind natürlich auch Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (z.B. nach § 24 Abs. 3 FGG) als erbrechtliche Verfahren, wenn auch mit unterschiedlicher Wertigkeit, zu qualifizieren. Allerdings dürfte die Eintragung eines Rechtshängigkeitsvermerkes wohl nicht darunter fallen, da hier keine erbrechtlichen Ausführungen notwendig sind. Problematisch ist, ob auch erbschaftssteuerliche Verfahren, die vor dem Finanzamt (Einspruchsverfahren) oder Finanzgericht geführt werden, als rechtsförmliche bzw. gerichtlicher Verfahren aufgeführt werden können. Nach hiesiger Auffassung ist dies zulässig, wie sich bereits aus § 14 f Nr. 5 FAO ergibt. Nicht hierin gehört die Abgabe der Erbschaftssteuererklärung. Dennoch sollte man dies zuvor mit der Kammer abklären.

Nicht rechtsförmliche Verfahren wären etwa:

- Erbscheinsantrag
- Erklärung der Erbschaftsausschlagung



- Anfechtungserklärung
- Antrag auf Erteilung eines Testamentsvollstreckerzeugnisses
- Antrag auf Testamentseröffnung]

2.4 Familienrecht (§ 5 e FAO – „gerichtliche Verfahren“)

Die FAO verwendet im Familienrecht nicht den Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens; die Rede ist nur von gerichtlichen Verfahren. Bei diesen zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen.

2.5 Handels- & Gesellschaftsrecht (§ 5 p FAO – „rechtsförmliche Verfahren“)

Es ist zunächst an die klassischen Prozesse mit handels- und gesellschaftlichem Bezug zu denken, daneben aber auch an Registersachen, Vormundschaftsgerichtliche Sachen oder Grundbuchsachen.

2.5.1 Die klassischen rechtsförmlichen Verfahren sind die Klagen.

In Betracht kommen etwa:

- Klage des Geschäftsführers gegen die Gesellschaft auf Feststellung, dass er nicht wirksam abberufen wurde, dass sein Dienstvertrag nicht wirksam beendet wurde, gegebenenfalls auf Zahlung der Vergütung (wobei inzidenter vorherige Dinge festgestellt werden)
- Anfechtungsklage gegen Gesellschaftsbeschluss
- Leistungsklage eines Gesellschafters auf eine höhere Vergütung (nach seinem Ausschluss aus der Gesellschaft) als festgestellt oder als in der Satzung vorgesehen
- Klage auf Zahlung der Stammeinlage
- Klage auf Rückzahlung eines getilgten Darlehens nach Insolvenz
- Klage der Gesellschaft gegen den Geschäftsführer oder Prokuristen wegen Rückzahlung eines Darlehens gemäß § 43a GmbHG.

2.5.2 Rechtsförmliche Verfahren sind auch

- solche aus dem Wirtschaftsrecht, deren Schwerpunkt im Gesellschaftsrecht liegen, also etwa unter dem Gesichtspunkt der Untreue oder wegen nicht rechtzeitiger Insolvenzanmeldung
- Verfahren vor dem Finanzgericht im Hinblick auf die Höhe der Geschäftsführervergütung
- Schiedsgerichtsverfahren
- Auseinandersetzungen mit der Gewerbeaufsicht oder der Handwerkskammer, die Gesellschaft betreffend.

2.5.3 FGG-Verfahren sind

- klassischerweise Handelsregisteranmeldungen, wobei ein Verfahren mehr ist als eine einfache Anmeldung auf Eintragung der Gesellschaft, immer aber wenn ein Streit mit dem Handelsregister vorhanden ist, man also zunächst die Eintragung verweigert, eine Zwischenverfügung erlässt oder ähnliches.
- ein FGG-Verfahren ist auch die Klage eines Gesellschafters auf Informationen gemäß § 51a GmbHG.
- Widerspruch gegen die Löschanmeldung gemäß § 141a FGG



- Zwangsgeldverfahren, etwa wegen Nichtveröffentlichung des Jahresabschlusses
- Antrag auf Ergänzung des Aufsichtsrats gemäß § 104 AktG.

2.5.4 Auch Register-, Vormundschafts- oder Grundbuchsachen können rechtsförmliche Verfahren sein.

- Registergericht: Registeranmeldungen sind auch außerhalb des Handelsrechts (z.B. Anmeldung von Firma und Prokura und u.v.m.) häufig, oft handelt es sich auch nur um die neue Adresse oder um die neue Gesellschafterliste. Der Entwurf der Registeranmeldung kann vom Rechtsanwalt erstellt werden und wäre Nachweis für die Teilnahme an einem förmlichen Gerichtsverfahren. Beispielsweise kommen folgende Änderungen in Betracht:
 - Personengesellschaften (Neueintragungen, Gesellschafterwechsel, Erhöhung von KG Anteilen)
 - Kapitalgesellschaften (Gründung, Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung, GmbH Anteilsübertragung, Umwandlung)
- Vormundschaftsgericht: Im Rahmen vorweggenommener Erbfolge werden, wenn Minderjährige z.B. als Kommandidisten aufgenommen werden, in aller Regel Ergänzungspfleger bestellt.
- Grundbuchamt: Anwälte können Eintragungsanträge oder Urkundenentwürfe erstellen. Wird mit einem Notar zusammengearbeitet, der als Organ der Rechtspflege mit dem Grundbuchamt in Verbindung steht, bleibt zu prüfen ob der Urkundenentwurf als eigenständiger Fall des Anwalts angesehen werden kann.

2.6 Insolvenzrecht (§ 5 g FAO)

Der Text der FAO zum Insolvenzrecht ist, vorsichtig formuliert, erläuterungsbedürftig. Der Grund für die verwirrende und sehr komplexe Regelung liegt darin, dass der Satzungsgeber die Quadratur des Kreises versucht hat. Eigentlich sollen – wie bei allen Fachanwaltschaften – praktische Erfahrungen in der Insolvenzverwaltung vorliegen, andererseits ist klar, dass solche Erfahrungen bei einem Newcomer nicht vorliegen können (kein Insolvenzgericht vergibt Insolvenzverwaltermandate an Newcomer, ohne dass diese die Fachanwaltsqualifikation im Insolvenzrecht hätten, diese wiederum verlangt grundsätzlich den Nachweis, dass man bereits Insolvenzverwaltermandate abgewickelt hat...).

Die FAO hat sich deshalb dafür entschieden, auch dem Newcomer den Erwerb des Fachanwaltstitels zu ermöglichen: **grundsätzlich sind zwar fünf eröffnete Verfahren als Insolvenzverwalter zu verlangen (§ 5 g Nr. 1), wer aber solche Verfahren nicht vorweisen kann, hat die Möglichkeit, die fehlenden Verwaltermandate durch andere praktische Erfahrungen zu substituieren (§ 5 g Nr. 3).**

Prinzipiell sollten Sie deshalb folgendermassen an den Nachweis der praktischen Erfahrungen im Insolvenzrecht herangehen:

1. Schritt: Sie prüfen, ob 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der Insolvenzordnung nachgewiesen werden können (in zwei dieser Verfahren müsste der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen).



Hinweis: Für die Tätigkeit als Insolvenzverwalter ist zu beachten, dass für die Fallbearbeitung nach § 5 g Nr. 1 FAO nicht ausreicht, wenn der Antragsteller als sogenannter „**Schattenverwalter**“ durch den eigentlichen Insolvenzverwalter eingesetzt worden ist (Hessischer AGH, BRAK-Mitt. 2/2010, 83). Nach Leitsatz 2 des Beschlusses sei es insoweit unbeachtlich, dass ein derartiges Verfahren weitestgehend unabhängig und eigenständig bearbeitet worden sei, da dies nur das Innenverhältnis betreffe. Die Verantwortung und die Haftung für etwaige Versäumnisse lägen allein beim förmlich bestellten Verwalter, der insoweit die Aufsichtspflicht über den eingesetzten Sachbearbeiter habe. Die Schattenverwaltung entspräche folglich nicht der geforderten Voraussetzung einer persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung des Falles.

Läge die Verwaltungstätigkeit in 5 Regelinsolvenzverfahren vor, wäre § 5 g erfüllt; dann sind nur noch sonstige (beliebige) Fälle aus dem Insolvenzrecht nach Maßgabe des in § 14 Nr. 1 und 2 nachzuweisen.

[Im Idealfall würde der Antragsteller im Insolvenzrecht also nur 65 Fälle nachweisen müssen: 5 Verwaltungsverfahren nach § 5 g Nr. 1 sowie 60 beliebige Fälle auf dem Gebiet des Insolvenzrechts gem. § 5 g Nr. 2]

2. Schritt: Wenn Sie – wie die allermeisten Kandidaten – feststellen, dass die von § 5 g Nr. 1 verlangten Regelinsolvenzverfahren als Verwalter nicht nachgewiesen werden können, so können diese fehlenden Insolvenzverwaltungsfälle substituiert werden nach **§ 5 g Nr. 3** und **5 g Nr. 4**. Dabei ist zu beachten, dass zur Substitution fehlender Verwaltermandate sowohl Nr. 3 zum Zuge kommt (Sachwalterverfahren und Verfahren als Insolvenzverwalter etc., dazu sogleich) wie auch Nr. 4 (weitere Fälle beliebiger Art aus dem Insolvenzrecht).

□ Die fünf fehlenden Verfahren nach Nr. 1 können ersetzt werden durch Verfahren als Sachwalter nach § 270 Inso, als vorläufiger Insolvenzverwalter oder als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens. Bei der Frage, wieviele Substitutionsverfahren nachgewiesen werden müssen, kommt es aber darauf an, welche Verfahren gemäß § 5 g Nr. 1 fehlen – wenn die beiden größeren Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmern fehlen, sind jeweils drei Verfahren nach § 5 g Nr. 3 a an deren Stelle zu setzen, wenn nur die kleineren Verfahren fehlen (Schuldner hat bei Eröffnung nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt), so müssen diese Verfahren durch jeweils zwei Substitutionsfälle ausgeglichen werden.

[Bis hierher heißt das: wer kein einziges eröffnetes Verfahren nach § 5 g Nr. 1 vorweisen kann, braucht zunächst 12 Substitutionsfälle gemäß § 5 g Nr. 3 (Verfahren als Sachwalter ..., siehe oben).]

□ Dazu kommen aber dann noch für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle (beliebiger Art) aus dem Insolvenzrecht nach dem Katalog des § 14 Nr. 1 und 2. Wären also alle fünf Insolvenzverwaltermandate gemäß § 5 g Nr. 1 nicht vorhanden, müssten statt dessen $5 \times 8 = 40$ sonstige Insolvenzfälle nachgewiesen werden gemäß § 5 g Nr. 4.

Dies bedeutet im Extremfall, der in der Praxis der Regelfall ist: ein Kandidat, der kein einziges Regelinsolvenzverfahren als Insolvenzverwalter nach § 5 g Nr. 1 nachweisen kann, muss unter dem Strich 112 praktische Fälle nachweisen – 60 Fälle aus dem Insolvenzrecht beliebiger Art nach § 5 g Nr. 2, 12 Substitutionsverfahren gemäß § 5 g Nr. 3 a und b sowie weitere 40 Substitutionsfälle gemäß § 5 g Nr. 4.

[Machen Sie bitte nicht den Verfasser dieses Erläuterungstextes für Ihren Unmut verantwortlich... Die Fachanwaltsordnung wurde von der von uns gewählten Satzungsversammlung beschlossen.]

2.7 Miet- & Wohnungseigentumsrecht (§ 5 j FAO – „gerichtliche Verfahren“)

– in Vorbereitung –



2.8 Steuerrecht (§ 5 b FAO – „rechtsförmliche Verfahren“)

Jede Steuererklärung ist ein Fall. Der Begriff des rechtsförmlichen Verfahrens wird für das Steuerrecht von § 5 b FAO präzisiert, gemeint sein sollen Einspruchs- oder Klageverfahren.

Uneinheitlich beantworten die RAK die Frage, ob Anträge auf Aussetzung der Vollziehung als rechtsförmliche Verfahren anzusehen sind. Dafür spricht einiges; anders könnte man nur entscheiden, wenn man den Begriff „rechtsförmlich“ im Sinne von „frist- und formgebunden“ verstehen würde (daran fehlt es bei Aussetzungsanträgen).

Weiterhin ist im Steuerrecht daran zu denken, auch Steuerstrafverfahren in die Liste der rechtsförmlichen Verfahren aufzunehmen (obwohl in § 5 b FAO nicht genannt!).

Gez. von Fürstenberg

Alle Kolleginnen und Kollegen, die über eigene Erfahrungen mit der Fachanwaltszulassung verfügen, sind aufgerufen, Anmerkungen oder Ergänzungen zum vorstehenden Dokument vorzunehmen. Teilen Sie uns Ihre Erfahrungen oder Vorschläge zur Textänderung gern mit, wir werden sie berücksichtigen und danken für Ihre Mühewaltung!